

Satzung
des Vereins
Kindertagesstätten als Ort für die ganze Familie in Erlangen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Kindertagesstätten als Ort für die ganze Familie in Erlangen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet sein Name
Kindertagesstätten als Ort für die ganze Familie in Erlangen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet mit Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist Förderung der Erziehung sowie der Volksbildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten als Orte für Familien mit Kindern sowie für deren Ferienbetreuung. Dabei sollen auch durch Einbeziehung ehrenamtlichen Engagements der Eltern insbesondere Betreuungsangebote für Kinder in Krippen, Kindergärten, Horten und während der Ferien initiiert und auch selbst betrieben werden.

Durch das Erweitern der regulären Anlage einer Kindertageseinrichtung (Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern) um das Angebot eines Orts für Familien (Begegnungsort mit offenen Angeboten für Kinder, Eltern und Familien), um spezifische familienbezogene Angebote (u.A. Information, Beratung und gemeinsame Freizeitangebote) und um die Kooperation und Vernetzung der Angebote für Familien im Stadtteil sollen Kindertageseinrichtungen dabei zum Treffpunkt und zur Drehscheibe für Familien werden.

Außerdem fördert der Verein durch Einrichten von Arbeitskreisen, Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren die Weiterbildung von Erwachsenen. Dabei sollen vor allem wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik in die erzieherische Praxis eingebracht werden.

4. Zur Erreichung der Vereinszwecke kann sich der Verein an anderen Vereinen oder Verbänden beteiligen und qualifizierte Mitarbeiter und/oder Mitarbeiterinnen einstellen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die das Ziel des Vereins unterstützt.
2. Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft werden, die das Ziel des Vereins materiell und/oder immateriell unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit bzw. auf die Dauer ihres Bestehens ernannt.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei einer Ablehnung der Aufnahme, die keiner Begründung bedarf, hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Bewerber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Das aufgenommene Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Bewerber ist die Einsichtnahme in die Satzung zu ermöglichen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die aktiven und die fördernden Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf und in einer Gebührenordnung festgelegt ist.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrags obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.
3. Aktive Mitglieder haben darüber hinaus auf Verlangen des Vorstands Arbeitsstunden abzuleisten, deren Höhe und Ableistungsmodalitäten von der Mitgliederversammlung festgelegt werden können. Die Mitgliederversammlung kann im Voraus einen Ersatzbetrag (Geldleistung) für vom Vorstand bestimmte, nicht rechtzeitig abgeleistete Arbeitsstunden bestimmen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister (Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der erste Vorsitzende bzw. der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.
3. Wird ein Kindergarten oder eine ähnliche Einrichtung betrieben, gilt: Je ein vom Elternbeirat der Kinderbetreuungseinrichtung und von den in der Kinderbetreuungseinrichtung beschäftigten Erzieher(innen) benannter Vertreter ist berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann im Einzelfall deren Teilnahme an Vorstandssitzungen ausschließen, hat dann jedoch über gefasste Beschlüsse zu berichten.
4. Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden; dabei sind (steuer-) rechtliche Vorgaben im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins zu beachten. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.
Der Ersatz nachgewiesener angemessener Aufwendungen bleibt unberührt; auch hierfür kann die Mitgliederversammlung allgemeine Festsetzungen treffen.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen (kooptieren).
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, in Textform, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, nimmt dieser an der Abstimmung nicht teil die Stimme des Sitzungsleiters.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder sonstigem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - d) Festsetzung der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder;
 - e) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrags sowie der Höhe und Ableistungsmodalitäten etwaiger Arbeitsstunden und Ersatzbeiträge, dabei kann die Mitgliederversammlung die Festsetzung etwaiger Arbeitsstunden und deren Durchführung auch dem Vorstand übertragen;
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

4. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung zu einer solchen zweiten Mitgliederversammlung kann mit der Einladung zu der ersten Mitgliederversammlung verbunden werden und auf den gleichen Tag lauten.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, wenn dies zumindest ein Mitglied des Vorstands oder des Vereins verlangt oder der Versammlungsleiter dies anordnet.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - unter besonderer Berücksichtigung der Ziele des Vereins - zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.